

Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Gemäß § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66), der §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage die Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 05.10.2021 mit 1. Änderungssatzung vom 06.12.2022, 2. Änderungssatzung vom 28.02.2023 und 3. Änderungssatzung vom 03.12.2024 wie folgt beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Beiträge

- § 2 Grundsatz**
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht**
- § 4 Beitragsmaßstab**
- § 5 Beitragssatz**
- § 6 Beitragspflichtige**
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht**
- § 8 Vorausleistung**
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit**
- § 10 Ablösung**

Abschnitt III – Kostenerstattungsanspruch für Hausanschlüsse

- § 11 Gegenstand des Erstattungsanspruchs**
- § 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs,
Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung**

Abschnitt IV - Gebühren

- § 13 Grundsatz der Gebührenerhebung**
- § 14 Gebührenmaßstäbe, Gebührensätze**
- § 15 Mobile Hausanschlüsse, Bauwasseranschlüsse**
- § 16 Gebührenpflichtige**
- § 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**
- § 18 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld**
- § 19 Veranlagung und Fälligkeit**
- § 20 Mahnung und Mahngebühren**

Abschnitt V - Schlussvorschriften

- § 21 Auskunfts- und Duldungspflicht**
- § 22 Anzeigepflicht**

- § 23 Datenverarbeitung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Wittlage (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser (ohne Gem. Bissendorf).
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 - b. Kostenerstattungen für Hausanschlüsse,
 - c. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

Abschnitt II – Beiträge

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit des Anschlusses gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verband zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche gem. Abs. 3 mit einem Vom-Hundert-Satz multipliziert; der beträgt:
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
 - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit ... 160 v. H.
 - für jedes weitere Geschoss 60 v. H.
- (2) Vollgeschoss i. S. dieser Satzung sind diejenigen Geschosse, die nach den Vorschriften der Nds. Bauordnung und Baunutzungsverordnung als Vollgeschosse gelten. Kirchen und die sakralen Gebäude anderer Religionsgemeinschaften werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 3. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 4. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 5. die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 6. die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks;
 7. bei Grundstücken i. S. von Nr. 6, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen, die im Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 8. die über die sich nach Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. im Falle von Nr. 7 der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in demjenigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 9. für die durch Bebauungsplan oder Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flä-

chen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der gem. Nr. 1 bis 8 ermittelten Grundstücksfläche;

10. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
12. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), diejenige Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die keinen Vorteil von der zentralen öffentlichen Wasserentsorgung haben.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,7 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, in Kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, in kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) für sie eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - dd) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile tatsächlich so genutzt werden, die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Bau-massenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; mindestens aber ein Vollgeschoss,
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 12) gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse; enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Festsetzung, so zählt die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
a) für die Gemeinden Bohmte, Bad Essen, Ostercappeln	1,28 €/m ²	1,36 €/m ²
b) für die Gemeinde Belm	2,20 €/m ²	2,35 €/m ²

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das beitragspflichtige Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der /die Vorausleistende die Vorausleistung zurückverlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III - Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

§ 11

Gegenstand des Erstattungsanspruchs

- (1) Der Verband stellt den Hausanschluss von der Hauptleitung in der Straße bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler her. Mauerdurchführungen am Gebäude sind durch den/die Grundstückseigentümer/in selbst herzustellen.
- (2) Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses gem. Absatz 1, hat der/die Grundstückseigentümer/in dem Verband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
- Herstellung der Anbohrstelle an der Hauptleitung	646,00 €	691,22 €
- lfd. Meter Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze	48,50 €	51,90 €
- Inbetriebsetzungskosten	154,00 €	164,78 €

- (3) Der Anschlussnehmer kann auf seinem Grundstück Eigenleistungen nach den Vorgaben des Verbandes erbringen. Für Selbstleistungen werden 15,20 € lfd. Meter erstattet.
- (4) Die Kosten für die Änderung, Erweiterung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses gem. Abs. 1 hat der/die Grundstückseigentümerin dem Verband in Höhe des tatsächlichen Aufwands zu erstatten.
- (5) Die Beseitigung von Frostschäden oder anderen durch den Anschlussnehmer verursachten Beschädigungen sind vom Anschlussnehmer in Höhe des tatsächlichen Aufwands zu erstatten.

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs, Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung

Der Erstattungsanspruch gem. § 11 Abs. 2 entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses; der Erstattungsanspruch gem. § 11 Abs. 3 entsteht mit der Beendigung der jeweiligen erstattungspflichtigen Maßnahme. Die §§ 6, 8 und 9 gelten entsprechend.

Abschnitt IV - Benutzungsgebühren

§ 13

Grundsatz der Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband Benutzungsgebühren, die aus einer Grund- und einer Mengengebühr bestehen.

§ 14 Gebührenmaßstäbe Gebührensätze

- (1) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) des vorhandenen Wasserzählers. Sie beträgt bei einem

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
Zähler Q ₃ 2,5 / QN 1,5 / DN 20	4,00 €/Monat	4,28 €/Monat
Zähler Q ₃ 4 / QN 2,5 / DN 20	4,00 €/Monat	4,28 €/Monat
Zähler Q ₃ 10 / QN 6 / DN 32	8,00 €/Monat	8,56 €/Monat
Zähler Q ₃ 16 / QN 10 / DN 40	14,00 €/Monat	14,98 €/Monat
Zähler Q ₃ 25 / QN 15 / DN 50	25,00 €/Monat	26,75 €/Monat
Zähler Q ₃ 63 / QN 40 / DN 80	40,00 €/Monat	42,80 €/Monat
Zähler Q ₃ 100 / QN 60 / DN 100	120,00 €/Monat	128,40 €/Monat
Zähler Q ₃ 250 / QN 150 / DN 150	200,00 €/Monat	214,00 €/Monat

- (2) Die Mengengebühr bemisst sich nach der gelieferten Wassermenge in Kubikmeter (m³).
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Die Mengengebühr beträgt

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
a) in den Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln	1,39 €/m ³	1,49 €/m ³
b) in der Gemeinde Belm	1,70 €/m ³	1,82 €/m ³
c) Standrohr Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln	1,70 €/m ³	1,82 €/m ³
d) Standrohr Gemeinde Belm	1,90 €/m ³	2,03 €/m ³

§ 15 Mobile Anschlüsse Bauwasseranschlüsse

- (1) Der Verband erhebt von den Nutzer/innen von Standrohren, mobilen Hausanschlüssen oder Bauwasseranschlüssen Gebühren für die Zurverfügungstellung, die Montage und Demontage. Die Vermietung eines Standrohres erfolgt gegen eine Kautions von 200,00 €.

- (2) Es werden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
- Bauwasseranschluss	130,00 €	139,10 €
- Standrohrmiete pro Woche	10,00 €	10,70 €

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in im Zeitraum der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/die neue/n Pflichtige/n über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, haftet er/sie neben dem/der neuen Pflichtigen für die Gebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband anfallen.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt ist.

§ 18

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Ablesezeitraum des Wasserzählers, der im Abstand von ungefähr 12 Monaten abgelesen wird.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des laufenden Ablesezeitraums, so ist der Rest dieses Zeitraums der Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (4) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Erhebungszeitraums.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind quartalsweise Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen setzt der Zweckverband nach dem Wasserverbrauch des vorausgegangenen Erhebungszeitraums fest.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Verbrauch vergleichbarer Anschlüsse im vorausgegangenen Erhebungszeitraum entspricht.

§ 20

Mahnung und Mahngebühren

Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wurden, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

Abschnitt V - Schlussvorschriften

§ 21

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl von dem/der Verkäufer/in als auch von dem/der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Nds. Datenschutzgesetz - NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 19 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 19 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung mit Änderungssatzungen tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Essen, den 03. Dezember 2024

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning